Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 10. Juli 1895. **1895.**

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2234 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2235 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; und unter

Nr. 2236 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2237 das Gesetz, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2238 das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2239 das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2240 das Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895; und unter

Nr. 2241 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2242 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2243 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. Vom 16. Juni 1895; und unter

Nr. 2244 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 17. Juni 1895.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2245 das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895; und unter

Nr. 2246 das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Floßerei. Vom 15. Juni 1895.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2247 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2248 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895; und unter

Nr. 2249 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2250 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895; unter

Nr. 2251 die Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895; und unter

Nr. 2252 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9743 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. Mai 1895.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9744 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879, und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 5. Juni 1895; unter

Nr. 9745 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Ex-

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Juli 1895.

promissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form. Vom 13. Juni 1895; und unter

Nr. 9746 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9747 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 16. Juni 1895; unter

Nr. 9748 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 17. Juni 1895; unter

Nr. 9749 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee. Vom 30. Januar 1895; und unter

Nr. 9750 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Adenau, Kirchberg, Mayen, Simmern, Bergheim, München-Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Gerresheim, Mettmann, Elberfeld, Baumholder, Daun, Hillesheim, Waxweiler, Prüm, Perl, Wadern, Bitburg und Rhaunen. Vom 24. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 25. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

2) Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III, IV und V der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormund-

schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Auf dem Weichselstrom bei Thorn und zwar auf der Strecke zwischen Czernewitz und Stronsker Kampe werden in der Zeit vom 25. Juli bis zum 5. August d. Js. die Pionier-Bataillone 1, 2 und 18 Pontonier-Uebungen abhalten, wobei besonders in den letzten Tagen die Weichsel mehrfach vollständig überbrückt werden wird.

Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Uebungen um 6 Uhr Vormittags beginnen, und daß zur Vermeidung von Unglücksfällen den Führern der bei größeren Brückenschlägen etwa 1 km oberhalb und 1 km unterhalb der Brückenstelle aufgestellten Wachtpontons unweigerlich Folge zu leisten ist, da anderenfalls die Weiterfahrenden für jeden aus einem Zusammenstoß ihrer Gefährte mit der Pontonbrücke etwa entstehenden Schaden aufkommen müßten.

Danzig, den 6. Juli 1895.

Der Chef der Strombauverwaltung.
Oberpräsident, Staatsminister.
von Goßler.

4) **Bekanntmachung.**

Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. J. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termin müssen spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission angebracht werden.

Dem Antrage sind folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
3) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, höherer Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen,
4) ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch.) Im übrigen wird auf die §§ 88 ff. der dem Amtsblatt Nr. 9 für 1889 beigefügten Wehrordnung sowie auf die derselben angehängte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 1. Juli 1895.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

5) **Durchschnitts-Markt-Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh	b. mageres Vieh	c. Jungvieh unter 4 Jahren	a. unter 8 Tage	b. über 8 Tage	a. fette	b. magere	a. fette	b. magere	Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.				
— —	18 —	21 50	— —	— —	29 75	27 88	— —	— —	81	—	833	—

Marienwerder, den 4. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Fräulein Anna Frommelt zu Birkenfelde, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 2. Juli 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem cand. theol. Paul Braun zu Dragaß, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 29. Juni 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Der Kreisschulinspektor Skrzeczka zu Dt. Eylau ist vom 20. Juli bis 20. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Lange in Neumark vertreten.

Marienwerder, den 2. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Deutsch Krone ist vom 8. Juli bis 5. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Bartsch daselbst vertreten.

Marienwerder, den 3. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Verzeichniß**

der bis zum 31. März 189 . . zur Einziehung überwiesenen Steuerbeträge von Gewerbescheinen für das Kalenderjahr 189 . ., welche bis zum Finalabschlusse des Rechnungsjahres 189 . . nicht gezahlt sind.

Laufende Nr.	Nummer des Gewerbescheines.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort.	Steuerbetrag des noch nicht eingelösten Gewerbescheines: ℳ	₰	Bemerkungen.

Daß die in diesem Rückstandsverzeichnisse aufgeführten . . . . . Stück Gewerbescheine zum Gesammt-Steuerbetrage von . . . . . Mark sich im Gewahrsam der Orts-Hebestelle befinden und bisher nicht zur Einlösung gekommen sind, bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 189 . .

Der Magistrat (Gemeinde-Guts-Vorsteher.)

In Ergänzung unserer Anweisung vom 25. Januar d. J. betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staats-Steuern und Renten — abgedruckt als außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes — bringen wir vorstehend das neben den nach Artikel 23 jener Anweisung bis zum 20. April jeden Jahres den Kreis-Kassen einzureichenden Rückstandsverzeichnissen über Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grundsteuerentschädigungs- und Domänen-Renten, ebenfalls einzureichende Verzeichniß über die im Laufe des Rechnungsjahres nicht zur Einlösung gelangten Wandergewerbescheine zur Kenntniß der Gemeinden- und Gutsbezirke.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir, was die Behandlung der den Hebestellen überwiesenen Gewerbescheine anlangt, auf Artikel 6 zu 3 der gedachten Anweisung, welche genau zu beachten ist. Hervorzuheben bleibt noch, daß die Wandergewerbesteuer nicht zwangsweise beigetrieben werden darf.

Marienwerder, den 26. Juni 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1895 der Schluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf den 19. August, für Hasen auf den 15. September, für den Dachs auf den 16. September festgesetzt, so daß die Jagdzeit mit dem 20. August bezw. 16. und 17. September beginnt.

Marienwerder, den 4. Juli 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

12) **Bekanntmachung.**

Mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten werden eröffnet: am 10. Juli in Schroop und Troop, Kreis Stuhm, am 12. Juli in Siemon, Kreis Thorn.

Danzig, den 5. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath aus Anlaß des Gesetzes vom 18. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses 2c. nebst der Neuausgabe des Zolltarifgesetzes mit Zolltarif bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können.

Danzig, den 4. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

14) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-

sprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
1. III. Allgemeine deutsche Fachausstellung des Verbandes deutscher Klempner-Innungen.	Leipzig.	9. bis 30. Juni 1895.	Ausstellungsgegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen, sowie der Zschipkau-Finsterwalder u. Dame-Uckroer-Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügel- und Singvögel-Ausstellung.	Hannover.	22. bis 27. Juni 1895.	Thiere und Ausstellungsgegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
3. Gartenbau-Ausstellung.	Mühlheim a. R.	7. bis 11. September 1895.	Ausstellungsgegenstände.	desgl.	desgl.	4 Wochen

Danzig, den 29. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Bedürftige Kinder, welche in die von gemeinnützigen Vereinen oder auch von den Kommunen in den großen Sommerferien in nahe belegenen ländlichen Ortschaften eingerichteten Ferien-Halbkolonien täglich hinaus und zurückgeführt werden, können zufolge neuerer Bestimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf den Preußischen Staatsbahnen in den Monaten Juli und August bei einer Theilnehmerzahl von mindestens 10 Kindern für die einzelne Verkehrs-Richtung auf Monatskarten III. Kl. zum Preise der Monats-Nebenkarten unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

1) die Karten sind von dem Magistrat oder von dem Vorstand des Vereins bei der Abfahrtstation mindestens 24 Stunden vor der Aushändigung unter Anschluß eines Verzeichnisses der betreffenden Kinder schriftlich zu bestellen,
2) die Karten werden auf den Namen der Kinder ausgefertigt und einem Mitgliede der bestellenden Behörde oder des Vereins gegen Zahlung des Fahrgeldes ausgehändigt,
3) da die Ferien, während welcher die Fahrten ausgeführt werden, nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, so können die Karten auch im Laufe des Monats, in welchem die Ferien beginnen, gelöst und bis in den nächsten Monat hinein mit einer Gültigkeitsdauer von 31 Tagen ausgestattet werden.

Der Beginn und das Ende der Gültigkeitsdauer ist von den Ausgabestellen auf der Karte handschriftlich einzutragen,

4) die Karten, welche durch besondere Farbe kenntlich sind, dürfen nur zu Fahrten benutzt werden, welche von den zu Ferien-Halbkolonien ausgesandten Kindern gemeinsam und unter Begleitung einer Aufsichtsperson ausgeführt werden. Die letztere muß im Besitz einer für die zu befahrende Strecke geltenden Fahrkarte sein,
5) die aussendende Behörde oder der Verein sind der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber haftbar für die Folgen etwaigen Mißbrauches der für die Kinder gelösten Karten,
6) im Uebrigen bleiben die sonst allgemein für Ferienkolonien bewilligten Fahrpreisermäßigungen (deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil I) hierneben unverändert in Geltung.

Danzig, den 2. Juli 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Beförderung von Heu und Stroh, sowie von Wolle und Baumwolle.

Auf den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg in Preußen, Posen und Stettin können für den Versand nach allen Preußischen Staatsbahnstationen vorübergehend, in der Zeit vom 24. Juni bis zum 15. September d. J. bei der Aufgabe einer Wagenladung Heu oder Stroh, für welche ein offener Wagen von mehr als 7,2 m Länge nicht verfügbar ist, nach Bestimmung der Eisenbahn zwei offene Wagen gewöhnlicher Größe von je nicht mehr als 7,2 m Länge zur Beladung gestellt werden. Die Fracht wird in diesem Falle für jeden der beiden Wagen nach dem wirklichen Gewicht der Ladung — mindestens jedoch für je

5000 kg für jeden Wagen — nach dem Satze des Spezialtarifs III erhoben. Nebengebühren, wie Deckenmiethe, Standgeld, Wägegeld u. s. w. werden für jeden verwendeten Wagen besonders berechnet.

Innerhalb des gleichen Zeitraums können ferner zur Verladung von Baumwolle und Wolle im Verkehr der Preußischen Staatsbahnstationen unter einander bei Berechnung der Fracht für mindestens 10000 kg für die Frachtbriefsendung an Stelle eines offenen langen (Sl.-Rug-)Wagens zwei bedeckte (G-)Wagen mit gewöhnlichem Ladegewicht (nicht mehr als je 10 000 kg) verwendet werden.

Danzig, den 1. Juli 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Bei der am 10. April 1895 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 ausgegebenen 3½%igen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen V. Ausgabe über 7000000 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 3000 Mk. Nr. 151. 152. 153. 154. 155. 197. 198. 199. 200. 758.

Littr. B. über 2000 Mk. Nr. 20. 32. 156. 157. 242. 243. 351. 352. 842. 846. 951. 952.

Littr. C. über 1000 Mk. Nr. 254. 255. 256. 313. 335. 336. 363. 364. 365. 435. 436. 757. 758.

Littr. D. über 500 Mk. Nr. 821. 849. 856. 885. 932. 966. 1038. 1039. 1040. 1113. 1114. 1137. 1145. 1149. 1170. 1426. 1438.

Littr. E. über 200 Mk. Nr. 616. 618. 625. 634. 640. 646. 647. 653. 659. 776. 777. 778. 1185. 1186. 1221. 1239. 1276. 1280. 1291. 1318. 1362.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten Anleihescheine werden den Inhabern hierdurch **zum 1. Oktober 1895** mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für diese ausgelooften Anleihescheine bei der hiesigen Landeshauptkasse sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin, der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsscheine und den Anweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1895** auf. Der Betrag für fehlende Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Restirend aus früheren Kündigungen:

Littr. E. Nr. 121 der IV. Ausgabe über 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Mai 1895.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

18) Bekanntmachung.

Gemäß §§ 11/12 unseres Statuts wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Generaldeputation in ihrer Sitzung am 22. d. Mts.:

1) zum Mitgliede des Aufsichtsraths an Stelle des verstorbenen Brauereibesitzers Herrn Heinr. Glaubitz auf dessen Funktionszeit bis Ende 1904 den Kommerzienrath Herrn F. B. Stoddart hierselbst und zum stellvertretenden Mitgliede des Aufsichtsraths an Stelle des Letzteren auf die Zeit bis Ende 1898 den Kaufmann Herrn Alfred Muscate gewählt hat, sowie daß beide Herren die Wahl angenommen haben.
2) Der Direktion und dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1894 endgiltig Decharge ertheilt hat.

Die per ult. 1894 aufgestellte Bilanz lassen wir folgen.

Danzig, den 29. Juni 1895.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Aufsichtsrath.

J. J. Berger.

Bilanz

des Danziger Hypotheken-Vereins ult. 1894.

Activa.

		Mark
Hypoth. Forderungen	17 380 500,—	
Davon bereits amortisirt	1 694 100,—	15 686 400,—
Effektenbestand		652 387,—
Grundstück Cto.		42 000,—
Baarbestand		462 709,23
Geleistete Vorschüsse		9 816,12
Fonds für gekündigte aber noch nicht eingelöste Pfandbriefe . . .		31 400,—
	Summa	16 884 712,35

Passiva.

		Mark
Pfandbriefe im Umlauf:		
à 5 % . . .	4 681 200,—	
à 4½ % . . .	2 236 400,—	
à 4 % . . .	6 720 200,—	
à 3½ % . . .	2 080 000,—	15 717 800,—
Zinsenfonds		345 546,04
Reservefonds incl. 9 816,12 geleistete Vorschüsse		650 289,73
Tilgungsfonds		171 076 58
	Summa	16 884 712,35

Danzig, den 31. Dezember 1894.

Die Direktion des Danziger Hypotheken-Vereins.

Weiß. J. C. Bernicke. Otto Apfelbaum.

19) Bekanntmachung.

Die Königliche Ansiedelungs-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen besteht gegenwärtig aus:

1) den Herren Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen,

2) a. dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Dr. Kügler, als Kommissarius des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
b. dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Haase, als Kommissarius des Herrn Ministers des Innern,
c. dem Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Freiherrn von Rheinbaben, als Kommissarius des Herrn Finanzministers,
d. dem Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn von Rheinbaben, als Kommissarius des Herrn Präsidenten des Königl. Staatsministeriums,
e. dem Geheimen Regierungsrath Sachs, als Kommissarius des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,

3) den mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1895 auf die Dauer von 3 Jahren, vom 1. Juli 1895 bis dahin 1898 ernannten sonstigen Mitgliedern:
a. dem General-Kommissions-Präsidenten Herrn Beutner zu Bromberg,
b. dem General-Landschafts-Direktor Herrn von Staudy zu Posen,
c. dem Provinzial-Landschafts-Direktor Herrn Albrecht zu Danzig,
d. dem Landes-Oekonomierath Herrn Kennemann auf Klenka, Kreis Jarotschin,
e. dem Landes-Oekonomierath Herrn Müller auf Gurschno, Kreis Fraustadt,
f. dem General-Landschaftsrath Herrn Wehle auf Blugowo, Kreis Flatow,
g. dem Rittergutsbesitzer Herrn von Kries auf Smarzewo, Kreis Marienwerder,

4) dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. April 1894 auf die Dauer von 3 Jahren, vom 20. April 1894 bis dahin 1897 zum Mitgliede der Ansiedelungs-Kommission ernannten Vorsitzenden derselben Herrn Präsidenten Dr. von Wittenburg zu Posen.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1891 der Königliche Oberpräsident der Provinz Posen Herr Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff Excellenz für die Dauer seines Hauptamtes ernannt worden.

Posen, den 30. Juni 1895.

Der Präsident der Ansiedelungs-Kommission.
v. Wittenburg.

20) Bekanntmachung.

A. Für den Verkehr in der Richtung von Strasburg nach Szymkowo soll von Chausseegeld erhoben werden:

1) von den Vekturanten, welche die Chaussee bis zur Einmündung des Weges von Szczuka-Rybaki bei Station 3,5 + 79,5 m einschließlich benutzen, auf dem Hin- und Rückwege je für eine halbe Meile;
2) von den Vekturanten, welche die Chaussee bis zur Einmündung des Weges von Vorwerk Igliczysna bei Station 5,5 + 2,20 m einschließlich benutzen, auf dem Hinwege für eine Meile und auf dem Rückwege für eine halbe Meile;
3) von allen Vekturanten, welche die Chaussee über Station 5,5 + 2,20 m hinaus benutzen, auf dem Hin- und Rückwege je für eine Meile.

B. Für den Verkehr in der Richtung von Szymkowo nach Strasburg soll an Chausseegeld erhoben werden:

1) von den Vekturanten, welche vom Endpunkte Station 7,6 + 86 m bis einschließlich Station 7,6 km (Einmündung der Wege von Kozirog und Vorwerk Szymkowo) auf die Chaussee gelangen, auf dem Hin- und Rückwege je für eine Meile;
2) von den Vekturanten, welche von Station 7,6 km bis einschließlich Station 4,5 + 58 m (Ende der Dorfslage der Ortschaft Szczuka) auf die Chaussee gelangen, auf dem Hinwege für eine Meile und auf dem Rückwege für eine halbe Meile;
3) von den Vekturanten, welche hinter Station 4,5 + 58 m auf die Chaussee gelangen, auf dem Hin- und Rückwege je für eine halbe Meile.

Im Uebrigen ist an der Chausseegeldhebestelle Carlsberg das tarifmäßige Chausseegeld nach dem Satze für eine Meile zu erheben.

Strasburg, den 16. August 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

Vorstehend bringen wir unseren Beschluß vom 16. August v. J., betreffend die Erhebung von Chausseegeld und die Gewährung von Chausseegelderleichterungen an der Hebestelle Carlsberg, nachdem derselbe durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 27. März d. J. bestätigt worden ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegelderhebung nach diesem Beschlusse von sofort erfolgen wird.

Strasburg, den 3. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

21) Personal-Chronik.

Der seitherige Hülfsprediger Georg Janke ist zum Pfarrer der unter einem gemeinsamen Pfarramt zu Stegers vereinigten Kirchengemeinden Stegers, Rittersberg und Gotzkow in der Diözese Schlochau berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Versetzt sind: der Postsekretär Jung, von Strasburg (Wpr.) nach Emden unter Uebertragung einer Ober-Postsekretärstelle daselbst; der Postsekretär Werner von Danzig nach Strasburg (Wpr.)

Im Kreise Schwetz ist der Gutsverwalter Krüger zu Rohlau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Rohlau ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer, Hauptmann Neumann zu Radomno zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Radomno ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer von Zydowitz zu Garden zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Peterkau ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer Habicht zu Adl. Klodtken nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Burg Belchau ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Königliche Amtsrath Trittel zu Schötzau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Domäne Rehden ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Revierförster Holzerland zu Neuhakenberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rosenkranz ernannt.

Die Wahl des Apothekenbesitzers Max Riebensahm zum zweiten Beisitzer in dem Marktflecken Schönsee ist bestätigt.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Blandau, Kreis Culm, und Wiewiorken, Kreis Graudenz, ist dem Pfarrer Schmeling in Villisaß übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1895.

Ernannt: 1) Rechtsanwalt Citron in Danzig zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder,

2) die Referendare Tetzlaff, Päsler, Kutzky, Thun zu Gerichtsassessoren,

3) die Rechtskandidaten Oskar Wölck in Thorn und Erich Benwitz in Danzig zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Briesen bezw. Putzig,

4) der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Thomas in Marienwerder zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgerichte ebenda,

5) Gerichtsdiener Schmale in Culmsee zum Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder,

6) Militäranwärter Walter in Marienwerder zum Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Versetzt: 1) Amtsrichter Plath in Mohrungen als Landrichter an das Landgericht in Graudenz,

2) Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Brauer in Zoppot als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Culmsee.

Entlassen: Referendar Löwenberg in Thorn in den Kammergerichtsbezirk.

Pensionirt: 1) Amtsgerichtsrath Schwarck in Marienwerder,

2) Gerichtsschreiber Tilsner in Konitz,

3) Gerichtsschreibergehülfe Adolph in Danzig,

4) Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Rolle in Lautenburg.

Verliehen: 1) dem Staatsanwalt Buchholtz in Thorn und Heß in Marienwerder der Rang der Räthe vierter Klasse,

2) dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Arrasch in Elbing aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Personal-Veränderungen im Bereich des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig, pro Juli 1895.

Der Rang der Räthe vierter Klasse ist verliehen worden: dem Progymnasial-Direktor Dr. Kanter zu Pr. Friedland und dem Professor Schnellenbach am Realprogymnasium zu Riesenburg.

Der Charakter als „Schulrath" mit dem Range der Räthe vierter Klasse ist verliehen worden dem Seminar-Direktor Urlaub zu Pr. Friedland.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Dr. Serres vom Gymnasium zu Minden an das Gymnasium zu Culm und Professor Cords vom Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Glückstadt.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Grabau, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Bekanntmachung.

Die Bahnhofswirthschaft Dt. Eylau soll vom 1. September d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Bewerber wollen ihre Angebote unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie ihrer Zeugnisse und der unterschriftlich anerkannten Verpachtungsbedingungen bis 23. Juli Vormittags 10 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift:

„Ausschreibung auf Pachtung der Bahnhofswirthschaft Dt. Eylau"

versehen, an unser Rechnungsbüreau hierselbst einsenden.

Die Oeffnung der Angebote erfolgt in dem vorbezeichneten Termin im Amtszimmer 57 des Verwaltungsgebäudes, Bahnhofsstraße, in Gegenwart der etwa erschienenen Pachtlustigen.

Die Vertragsbedingungen sind in unserer Kanzlei hierselbst an den Wochentagen von 9 bis 2 Uhr einzusehen, auch sind dieselben gegen Porto und Bestellgeld, freie Einsendung von 50 Pf. baar oder in Postmarken von der Kanzlei zu beziehen.

Bromberg, den 6. Juli 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.